



GZ: 131-9/084-2025/Hau

Betreff: Leitgeb Christopher, Körösisstraße 29c/71, 8010 Graz
Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses,
Errichtung eines Carports für 2 Fahrzeuge, einer überdachten
Terrasse, Umbau des Nebengebäudes und Aufstellung einer LWP
auf dem Grundstück Nr. 482/8 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Mühldorf 192;
Bauakt-Nr. 20250308 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 04.08.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Leitgeb Christopher, Körösisstraße 29c/71, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 07.07.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Carports für 2 Fahrzeuge, einer überdachten Terrasse, Umbau des Nebengebäudes und Aufstellung einer LWP auf dem Grundstück Nr. 482/8 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Mühldorf 192**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Mittwoch, 20. August 2025, um 8.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Mühldorf 192) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Heimo Math

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)



Hinweise:

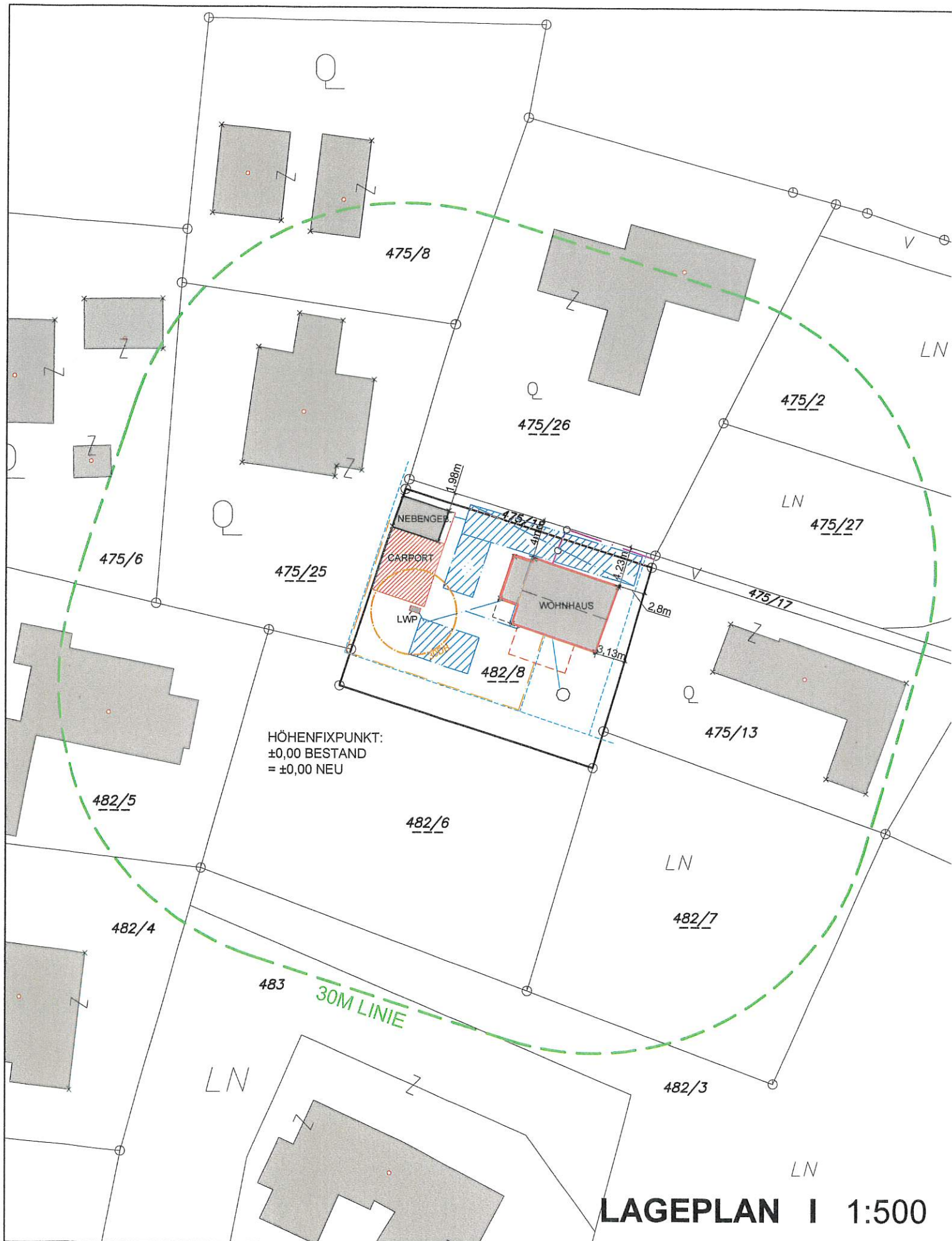
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



LAGEPLAN I 1:500

	STROM		RW-KANAL		ABBRUCH
	WASSER		GAS-LEITUNG		BESTAND
	SW-KANAL		TELEKOM		NEUBAU

